

Gewerbe gerichtet war. Allein auch noch andere in jener ständischen Schrift ausgedrückte Wünsche sind in diesem Gesetzentwurfe theils gar nicht, theils nur unvollständig zur Berücksichtigung gelangt. Zu den wesentlichen Anträgen in jener Schrift gehört z. B. namentlich der auf eine Vereinigung mehrerer verwandter Innungen. Eine solche bezweckt nun allerdings der Inhalt des ersten Abschnittes in dem Gesetzentwurfe; aber wie dürftig sind die darauf abzielenden Bestimmungen; wie wenig möchten sie den Erwartungen entsprechen, von denen man bei jenem Antrage ausgegangen ist? wie groß bleibt darnach noch immer die Zahl der Innungen? welcher Menge von gegenseitigen Eingriffen, Beschwerden und Hemmungen ist dadurch noch eine lange Fortdauer gesichert? Die Ursache, warum man diese Vereinigungen auf eine so geringe Zahl beschränkt hat, ist zwar in den Motiven zu dem Gesetz erwähnt, aber zugleich so dunkel gefaßt, daß ich meinerseits wenigstens offen bekenne, sie nicht verstanden zu haben. Einfacher würde man vielleicht zum Ziel gelangt sein, wenn vorzüglich das gleiche rohe Material, was mehrere Innungen verarbeiten, als Anhalten für diese Vereinigungen angenommen und z. B. alle diejenigen Gewerbe, welche in Holz, andere, die in Eisen, noch andere, die in edleren Metallen und wieder andere, die in Leder u. s. w. arbeiten, in eine und dieselbe Kategorie zusammengestellt worden wären. Ist aber endlich in jener mehrerwähnten ständischen Schrift die Emancipation der Gewerbe auf dem platten Lande oder wenigstens eine für dessen Bedürfnisse ausreichende Erweiterung derselben noch vorzüglich gewünscht worden, so finde ich gerade hierin unsere Erwartung am wenigsten befriedigt. Ich muß mit Bedauern aussprechen, daß uns in dieser Beziehung die Bestimmungen des Gesetzentwurfes mehr zurück als vorwärts führen würden. Ich will nicht wiederholen, was ich schon neulich gegen diese beschränkenden Zugeständnisse angeführt habe; nicht nochmals der Unbilligkeit gedenken, in deren Folge man einem Dorfe von 500 Einwohnern die oft so unentbehrlichen Handwerker versagt, welche man einem anderen mit 600 Einwohnern gestattet; nicht von neuem mich über den harten Zwang beklagen, womit ein oder zwei Handwerker dieser Art auf den Dörfern eine Art von Monopol ausüben, eben weil ihnen ein Verbotungsrecht gegen alle andere Concurrenten eingeräumt wird. Allein ich kann nicht umhin, mir wenigstens die Frage zu erlauben, warum der arme Tagelöhner auf dem Lande das Schloß an seiner Thüre nun gerade von einem Schlosser aus der Stadt anschlagen lassen soll, während der nahe Schmidt im Dorfe dieselbe Arbeit bequemer, wohlfeiler und vielleicht selbst besser leistet. Warum soll man gerade auf dem Lande Wege, Kosten und Mühen für die Erlangung von Dingen aus der Stadt aufwenden, die oft an sich so werthlos sind, daß ihr Anschaffungspreis sich auf diesem Wege verdoppelt? Warum soll der Handel auf dem Lande so eingeschränkt bleiben, daß es da selbst sogar verboten ist, eine Niederlage von Töpferwaaren zu finden, welche in jeder Haushaltung ein fortwährendes Bedürfnis bilden? Warum soll kein Meister auf den Dörfern einen Gesellen oder Lehrling haben dürfen? Warum keiner derselben

mit seinen Waaren eben so gut die Märkte beziehen dürfen, als dieß von den Handwerkern des platten Landes in dem angrenzenden Preußen geschieht, denen eine solche Beschränkung der diesseitigen Handwerker einzig und allein zum Vortheil gereicht. Will man einwenden, die nothwendige Wechselwirkung zwischen Stadt und Land bedinge dieß, so erinnere ich bloß, daß die Zeit vorüber ist, in der Umstände vorwalteten, welche künstliche Mittel zur Erhaltung dieser Wechselwirkung und eines Gleichgewichtes zwischen Stadt und Land nothwendig machten. Es konnte dieser Mittel bedürfen, so lange als die Accise noch bestand und dem Handwerker das Bestehen in der Stadt schwieriger, als die Subsistenz auf dem Lande machte; aber seit dem jene Schlagbäume gefallen sind, ist und bleibt es um so ungerechter, daß man gewisse Vorrechte für die Städte aufrecht erhalten will, während man das Land mit denselben indirecten Steuern, wie jene belastet. Und ist denn das Geschäft des Ackerbaues etwas anderes, als ein Gewerbe? Wird denn in Bezug auf die freie Betreibung dieses Gewerbes von Seiten des Landes gegen die Städte ein Verbotungsrecht in Anspruch genommen? Genießt denn das Land bei dem Absatz dieser seiner Erzeugnisse in den Städten auch nur die mindeste Begünstigung? Kaufen nicht die Bäcker in den meisten Städten sogar diesen ihren Bedarf an Getreide vorzugsweise von ausländischen Fuhrleuten? Soll, nachdem die Producte und Erzeugnisse des Landmannes mithin gar keine Art von Schutz gegen die Concurrenz des Auslandes genießen, der Landmann seinerseits allein den Bannrechten unterworfen bleiben, welche die Städte ausüben, indem sie in Beziehung ihrer Gewerbe Zwangsmaßregeln gegen das Land geltend machen, welche sie solchem gegen sich gar nicht gestatten? Offenbar könnte eine erneuerte Sanction dieser Mißverhältnisse zwischen Stadt und Land nur eine Ungleichheit begründen, welche mit den Grundprincipien unserer Verfassung in schreiendem Widerstreit stehen würde. Um sie einigermaßen auszugleichen, müßte aber der ganze dritte Abschnitt dieses Gesetzentwurfes auf eine Art umgeformt werden, welche sich wenigstens in einer allgemeinen Berathung, wie sie hier in der Kammer stattfindet, nicht bewerkstelligen läßt. Sind aber die in diesem Entwurf aufgestellten Bestimmungen den Erwartungen, die sich die Stände nach Maßgabe ihrer Anträge von demselben zu machen berechtigt waren, durchaus nicht entsprechend, und mithin die Kammer gegen jeden Vorwurf gerechtfertigt, den man ihr machen könnte, wenn sie jetzt ein Gesetz ablehnt, welches sie sich erst früher erbeten hat, so kann auch ich meinerseits nur wünschen, daß die Regierung von der Annahme dieses Amendements Veranlassung nehmen möchte, diese ganze Angelegenheit zu sistiren, und solche erst im Laufe des kommenden Landtages wieder aufzunehmen, wo man dann vielleicht selbst von Seiten der Städte zu der Ueberzeugung gelangt sein wird, daß unter den jetzigen Zeitverhältnissen die unveränderte Fortdauer dieser veralteten Formen nur Nachteile für sie selbst und nothwendig die Folge herbeiführen muß, daß uns das Ausland mit seinen Gewerbeserzeugnissen bald überflügeln dürfte. Es mag sein, daß manche lange bestehende Gerechtsame in den